4

# Gesetz

über die

# Strafrechtspflege

der

# Statthalterverhöre.

1827.



Basel,
gedruckt in der Schweighauser'schen Buchdruckerei.

# Gesetz
## über die
# Strafrechtspflege der Statthalterverhöre.

Wir Bürgermeister, Klein und Große Räthe des Kantons Basel, in Betrachtung, daß die neue Organisation des Criminalgerichts und einer Abtheilung desselben als korrektionelles Gericht, so wie das Gesetz über die korrektionelle Gerichtsbarkeit, auch eine Revision und anpassende Abänderung derjenigen Bestimmungen erfordern, welche in dem organischen Gesetz vom 12. Juli 1803 über die richterlichen Obliegenheiten und Befugnisse der Statthalterverhöre enthalten sind,

haben angemessen erachtet, auf den Uns eingegebenen Vorschlag, jene Bestimmungen aufzuheben und dagegen folgendes zu verordnen:

§. 1.

In jedem Bezirk des Kantons ist einem, aus dem geordneten Statthalter als Präsident, und vier Beisitzern bestehenden Statthalterverhör die hienach bezeichnete Strafrechtspflege übertragen.

Für den Bezirk Basel werden zwei der Beisitzer von dem Kleinen Rath und die zwei andern von dem Stadtrath aus der Bürgerschaft durch absolutes Stimmenmehr erwählt; in den Landbezirken aber versehen die Civilrichter eines jeden Bezirks abwechslungsweis und halbjährlich die Beisitzerstellen.

Ihr Sekretariat, wird in dem Stadtbezirk durch einen Schreiber der Polizei-Direktion, und in den Landbezirken durch den Bezirkschreiber besorgt.

Die Verhörrichter haben bei künftigen Ernennungen vor versammeltem Statthalterverhör folgenden Eid abzulegen:

„Sie werden schwören, die ihrer Beurtheilung zu„kommenden Geschäfte sorgfältig und gewissenhaft zu „behandeln, und unparteiisch, ohne Ansehen der Per„son, Niemand zu Lieb noch zu Leid, nach Vorschrift „bestehender Gesetze und Verordnungen darüber abzu„sprechen.

„Keinem Angeklagten, seinen Verwandten oder „Freunden zu rathen, noch dieselben über den obwal„tenden Fall aussergerichtlich anzuhören. — Die bei

„ den Berathungen von den Richtern gefallenen Mei-
„ nungen zu verschweigen; keine Geschenke oder Gaben
„ vor oder nach dem Urtheil anzunehmen oder durch
„ die Ihrigen annehmen zu lassen.

Die dermaligen Statthalterverhöre sind durch Veranstaltung des Kleinen Raths in der ersten Sitzung nach Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes in Eid zu nehmen.

§. 2.

Der Beurtheilung der Statthalterverhöre unterliegen:

A. Im Allgemeinen.

a. Uebertretungen und verbotene Handlungen, deren Bestrafung weder den Gemeindräthen in Folge ihrer organischen Einrichtung, noch dem korrektionellen Gericht zukömmt; unter diese gehören vorzüglich:

1.) Schlaghändel ohne Blutruns.

2.) Injurien; wenn nämlich der klagende Theil vorzieht, seine Klage anstatt vor das korrektionelle Gericht, vor dasjenige Statthalterverhör zu bringen, in dessen Bezirk die Beleidigung statt gehabt hat; in diesem Falle hat sich derselbe bei dem treffenden Statthalter zu melden.

| | |
|---|---|
| 3.) Einfache Diebstähle.<br>4.) Diebstähle an Feld-, Baum und Gartenfrüchten bei Nachtzeit.<br>5.) Einfacher Betrug.<br>6.) Vorenthaltung gefundener Sachen. | wenn der Werth 4 Fr. und darunter beträgt. (Korrektionelles Gesetz §. §. 41. 42. 44 und 47.) |

7.) Boshafte Beschädigung fremden Eigenthums, wenn der Werth nicht 2 Franken übersteigt. (Korrektionelles Gesetz §. 55.)

b.) Diejenigen Fälle, welche ihnen durch besondere Gesetze oder Verordnungen übertragen sind, oder noch übertragen werden.

## B. Dem Statthalterverhör des Bezirks Basel besonders.

a.) Vagabunden und herumziehende Bettler, die zum zweiten Mal in dem Umfang des ganzen Kantons ohne legale Schriften sich werden betreten lassen.

b.) Schlechte, herumziehende Dirnen, die zum zweiten Mal als solche werden eingebracht worden seyn.

c.) Diejenigen, so aus der ganzen Eidgenossenschaft oder auch nur aus dem Kanton Basel verwiesen worden, und sich darin betreten lassen, wenn sie nicht criminalgerichtlicher Beurtheilung zu unterliegen haben.

C. Den Statthalterverhören der Landbezirke besonders.

Zwistigkeiten zwischen Meistern und ihren Gesellen, Knechten, Taglöhnern und anderm Gesind, wenn solche nicht durch die Gemeindsbehörden gütlich beigelegt werden können.

§. 3.

Die von den Statthalterverhören neben allfälligem Schadens- und Kostenersatz anzuwendenden Strafen sind:

a.) Für die im vorhergehenden §. unter N.° 3. und 5. bezeichneten verbotenen Handlungen: Thürmung bis auf 14 Tage; und für N.° 4: Thürmung bis auf 4 Wochen, mit Befugniß, einen Drittel der Strafzeit auf Wasser und Brod zu erkennen, nach den im Allgemeinen hierüber bestehenden Vorschriften.

b.) Für andere Fälle entweder die in besondern Gesetzen oder Verordnungen bereits angedrohten Strafen, oder in Ermanglung solcher Bestimmungen:

1.) Thürmung bis auf 3 Tage, wovon ein Drittel auf Wasser und Brod verhängt werden kann.

2.) Geldbußen bis auf 20 Franken.

Diese Strafarten können einzeln und in Verbindung angewandt werden.

Bei Injurien ist nach Maßgabe der Umstände, Ehrenerklärung, Abbitte oder Widerruf zu erkennen, und können

überdieß die sub Lit. b. bezeichneten Strafen verhängt werden.

Bei Diebstahl, Betrug und Beschädigung des Eigenthums steht dem Richter auch noch frei, den Thäter, wenn er ein in unserm Kanton nicht haushäblich angesessener Fremder ist, neben der zu verhängenden Strafe bis auf 3 Jahre aus demselben wegzuweisen.

§. 4.

Die zur Thürmung Verurtheilten werden in demjenigen Bezirk, in welchem das Urtheil gefällt worden, an dem von der Regierung hiezu bestimmten, zur Feurung eingerichteten und mit angemessenem Lager, versehenen Orte einzeln verwahrt. — Sie erhalten die gleiche Nahrung, wie sie im korrektionellen Gesetz §. 5. für die zur Einsperrung Verurtheilten vorgeschrieben ist, jedoch können diejenigen, welche nicht wegen den im §. 2 sub N.° 3, 4 und 5 bezeichneten Fällen beurtheilt worden, auf ihr Begehren und auf ihre Kosten mit besserer Nahrung versehen werden, wobei aber nie Unmäßigkeit zuläßlich seyn soll. — Falls der Beurtheilte auch die gewöhnlichen Nahrungs- und Feurungskosten bezahlen soll, so wird es der Richter in dem Urtheil aussprechen. — Wenn in den im §. 2. sub Lit. B. bezeichneten Fällen Thürmung verhängt wird, so ist der Regierung überlassen zu verfügen, wo sie statt haben soll.

§. 5.

Die Geldstrafen fallen dem Staate zu, hingegen bezieht von ihm jedes Mitglied der Statthalterverhöre, so

wie auch der Schreiber, von jeder Sitzung, welcher sie beiwohnen, eine Entschädigung von . 1 Fr. 5 Batzen.

Von den Partheien sind folgende Gebühren zu bezahlen:

a.) Von jedem Urtheil, das gefällt wird, ein Urtheilsgeld von 6 Batzen, welche unter den Mitgliedern und dem Schreiber zu vertheilen sind.

b.) Für einen Protokollsauszug, wenn er verlangt wird, ohne den Stempel . . . . . 4 Batzen.

c.) Für Bottgeld, von jeder Person 1 Batz. 5 Rapp.

d.) Für Abwart, eben so . . . 5 Rapp.

§. 6.

Die Statthalterverhöre halten ihre Sitzungen, so oft es die Geschäfte erfordern, und beobachten in vorkommenden Fällen den Abtritt nach dem deshalb bestehenden Gesetz.

§. 7.

Zu Fällung eines rechtsgültigen Urtheils müssen wenigstens vier Richter, mit Inbegriff des Präsidenten, anwesend seyn. Zu Ergänzung des Statthalterverhörs in der Stadt, wenn wegen Abtritt oder Abwesenheit die gesetzliche Zahl der Richter nicht vollständig ist, sollen zwei Suppleanten, der eine durch den Kleinen Rath und der andere durch den Stadtrath ernannt werden; in den Landbezirken aber haben in solchen Fällen die Statthalter das Verhör nach freier Wahl aus den übrigen Civilrichtern zu ergänzen.

§. 8.

Die Partheien oder die Angeklagten, so wie auch diejenigen Personen, deren Einvernehmung zu richtiger Beurtheilung der vorliegenden Sache erforderlich seyn wird, sollen durch Veranstaltung des Präsidenten, spätestens den Tag vorher, vor die Sitzung des Statthalterverhörs beschieden, und in solcher über den vorliegenden Gegenstand vernommen, angehört und nöthigenfalls confrontirt werden, und, wenn nicht weitere Erforschungen die Ausstellung erheischen, so ist das Urtheil in der gleichen Sitzung zu fällen und den Partheien sofort zu eröffnen, mit der Anzeige des ihnen zukommenden Rekursrechts.

§. 9.

Von jedem Urtheil der Statthalterverhöre, mit nachgenannten Ausnahmen, kann innerhalb 10 Tagen, von seinem Ausspruche an gerechnet, an das Appellationsgericht rekurrirt werden.

Von denjenigen Urtheilen aber, welche über die im §. 2. sub Lit. B. und C. bezeichneten Fälle ergehen, so wie von jenen, die einzeln eine Geldstrafe von sechs Franken und darunter verhängen, findet kein Rekurs statt.

Der Rekurrent hat sich, mit einem ausgefertigten Urtheil vor Verfluß der Fatalien bei dem Präsidenten des Statthalterverhörs, und dann mit dessen Bescheinigung und einer schriftlichen Rekursklage versehen, innert 8 Tagen bei dem Appellationsgerichtschreiber zu melden, welcher die Appellation einschreibt und dem jeweiligen

Präsidenten der hiefür bezeichneten Abtheilung Anzeige davon macht; das Appellationsgericht wird, nach einem von ihm zu erlassenden Reglement, einer Abtheilung von 5 Mitgliedern aus seiner Mitte die Untersuchung solcher Rekursklagen, die Anhörung der Partheien, jedoch ohne Zulassung von Sachwaltern, die Einziehung des unterrichterlichen Berichts und die letztinstanzliche Beurtheilung übertragen.

Zu Fällung eines rechtsgültigen Urtheils ist die Anwesenheit von wenigstens 4 Richtern mit Inbegriff des Präsidenten erforderlich.

Wenn das erstinstanzliche Urtheil bestätigt wird, so kann der Rekurrent in die Bezahlung einer Gebühr von 1 Fr. 5 Batz. bis 3 Fr. für die Abfassung des unterrichterlichen Berichts verfällt werden.

In zweiter Instanz sind von den Partheien folgende Taxen zu bezahlen, die aber bei Unvermögenden nie dem Staat angerechnet werden sollen.

a.) Dem Appellationsgerichtschreiber:

Für das Einschreiben der Appellation 2 Batzen.

Für das Protokoll zu führen 1 Frk. 2 Batzen.

Für ein Urtheil, wenn ein solches von der Parthei begehrt wird . . . . . . . . . 4 Batzen.

b.) Dem Waibel.

Für Vorbieten und Abwarten, von jeder Partei 3 Batzen.

Gegeben in unserer Großen Rathssitzung, um durch das Kantonsblatt bekannt gemacht, besonders gedruckt und den betreffenden Behörden zugestellt zu werden, den 4. December 1827.

Im Namen des Großen Raths,
Der Amtsburgermeister:
W i e l a n d.

Der Staatsschreiber:
B r a u n.

Gegeben in unserer Großen Rathssitzung, um durch das Kantonsblatt bekannt gemacht, besonders gedruckt und den betreffenden Behörden zugestellt zu werden, den 4. December 1827.

Im Namen des Großen Raths,
Der Amtsburgermeister:
Wieland.
Der Staatsschreiber:
Braun.